

obgenannten einzelnen Bundesstaaten anschließen möge. Es ist dies aber auch um so unbedenklicher, als, welche Ansichten über das jetzt bestehende Recht und welche Wünsche über fernere Vereinbarungen unter den Bundesregierungen wegen Verlängerung der Schutzdauer man auch immer festhalten möge, weder diesen, noch jenen durch das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Gestalt präjudicirt wird, da durch die Fassung der 18. §. jedem jetzt schon veröffentlichten Geisteserzeugnisse und dessen Interessenten wenigstens auf dreißig Jahre hinaus der Rechtsschutz gesichert wird und daher auf diese bedeutende Reihe von Jahren die Frage über eine längere Dauer desselben ihr practisches Interesse verliert, ja sogar in §. 3 der Staatsregierung nach dem Vorgang des bayerischen Gesetzes Art. IV. vorbehalten wird, schon jetzt wie späterhin in besonders geeigneten Fällen diese dreißigjährige Schutzdauer zu verlängern.

Hierdurch wird für alle Fälle nicht nur den Interessen des Buchhandels, besonders auch dem der Autoren auf ein Menschenalter hinaus diejenige Sicherstellung gewonnen, auf die sie nur immer Anspruch haben können.

Hierzu kommt jedoch auch noch, daß überhaupt nur für verhältnißmäßig sehr seltene Fälle selbst eine dreißigjährige Dauer des Rechtsschutzes, sie werde nun vom Tode des Autors oder von der Zeit des erstmaligen Erscheinens an berechnet, von wirklichem practischen Werth ist. Der Zustand der deutschen Literatur, die rasche Bewegung derselben, der schnelle Fortschritt der Wissenschaft und Kunst, der Umschwung in der Denkweise, sogar das der deutschen Sprache vorzugsweise eigene Fortschreiten in ihrer Ausbildung lassen kaum erwarten, daß es viele Werke der Wissenschaft und Kunst geben werde, die noch nach dreißig Jahren einen erheblichen Absatz hoffen lassen, und es beschränkt sich daher das practische Interesse dieser Angelegenheit der Gesetzgebung gewiß nur auf einen ziemlich engen Kreis von Geisteserzeugnissen.

Die Bestimmungen über die Dauer der Schutzfrist und deren Berechnung sind übrigens mehr dem bayerischen und dem braunschweigischen, als dem preussischen Gesetze nachgebildet worden, vor welchem sie manche Vorzüge der Einfachheit und erleichterten Anwendbarkeit zu haben scheinen. Namentlich ist nach dem Vorbilde des bayerischen Gesetzes der in dem preussischen, weimarschen und braunschweigischen Gesetze gemachte Unterschied in der Schutzdauer zwischen Werken der Wissenschaft und Kunst, welchen letztern daselbst nur ein zehnjähriger Schutz verliehen wird, in Wegfall gebracht worden.

Die etwas verwickelten Bestimmungen dieser Gesetze hierüber, wobei zwischen den beiden Fällen, wo der Urheber eines Kunstwerks das Eigenthum am Original auf einen Andern übertragen hat oder nicht, unterschieden und für den erstern Fall eine besondere Abrede über das Recht der Vervielfältigung erforderlich gemacht wird, scheinen ebenfalls, wenigstens für Zweck des vorliegenden Gesetzes, entbehrlich, durch welches die Urheber auch eines Kunstwerks und deren Rechtsnachfolger vor ihnen nachtheiligen Vervielfältigungen geschützt werden sollen.

Die obersten Grundsätze, §. 1, 2 und 3, werden hinreichen, Künstler und Käufer ihrer Werke zu den nöthigen Verabredungen über das Recht etwaiger Vervielfältigungen zu veranlassen.

Aus den zu §. 2 bereits entwickelten Gründen ist übrigens ein Unterschied zwischen den mit und den ohne Angabe des Verfassers erscheinenden Schriften nicht gemacht worden.

Von dem bayerischen und dem braunschweigischen Gesetze entlehnt ist die Bestimmung, daß die Schutzfrist erst mit dem Kalenderjahre nach dem eigentlichen Normalzeitpunkt zu laufen anfangen solle, um Schwierigkeiten der genauen Ermittlung, sowie Weiterungen und Irrthümer über den Anfang und Ablauf der Frist abzuschneiden.

Die von der der übrigen auswärtigen Gesetze etwas abweichende Fassung der Bestimmung unter a. ist gewählt worden, um sie auch auf die Fälle anwendbar zu machen, wo der Tod des Urhebers nicht zu ermitteln oder letzterer verschollen ist. Für Fälle dieser Art die Vorschriften über die Todeserklärungen der Verschollenen eintreten zu lassen, schien minder zweckmäßig, als die gewählte einfachere Bestimmung, vermöge deren diejenigen, welche bei möglichst spätem Eintritt des Umfangs und Endes der dreißigjährigen Frist interessirt sind, nachzuweisen haben werden, daß und wie lange der Urheber die Veröffentlichung überlebt hat, was oft auch ohne bestimmte Nachrichten über seinen Tod möglich sein wird.

Sämmtliche übrige Gesetze der obgedachten Bundesstaaten enthalten noch die besondere Vorschrift, daß bei Werken, welche von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegeben werden, die dreißigjährige Schutzfrist unbedingt von der Zeit der Veröffentlichung an laufen soll; das preussische und das weimarsche Gesetz nehmen jedoch davon den Fall aus, wenn die einzelnen Verfasser besondere Ausgaben ihrer dazu gelieferten Aufsätze veranstalten. Dadurch, daß in dem vorliegenden Entwurf ein Unterschied unter den mit und ohne Namensangabe der Verfasser erscheinenden Werken nicht gemacht worden, ist es möglich geworden, durch die Fassung der Regel auch diese Ausnahmebestimmung zu umgehen.

Endlich war in dieser §. der durch die nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen bedingte Begriff des literarischen Gemeinguts und dessen genauere Feststellung nicht zu übergehen, insonderheit jedem Zweifel darüber zu begegnen, inwiefern eine Anneigung desselben zu ausschließenden Rechten führen könne.

Eine nothwendige der Erwähnung im Gesetze selbst nicht bedürftige Folge dieser Bestimmungen ist es, daß jede Vervielfältigung eines vermeintlichen Gemeinguts bei etwa noch vorwaltender Ungewißheit über den Ablauf der Schutzfrist auf Gefahr dessen erfolgt, der sie unternimmt.

Das Deputationsgutachten lautet:

§. 3 ist eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes, und diejenige, welche letzteres hauptsächlich mit hervorgerufen hat. Die Frage wegen Aufhebung des ewigen Verlagsrechtes, welche diese §. ausspricht, ist schon vielfach verhandelt worden, ohne daß sich die Ansichten darüber völlig vereinigt haben. Es kann auch ihre Lösung nur durch Bestimmungen des positiven Rechts gewonnen werden. Daß Sachsen das ewige Verlagsrecht aufgeben, ist eine dringende Forderung der Zeit, ein Werk der Nothwendigkeit, wie schon im allgemeinen Theile dieses Berichts gezeigt worden ist. Wenn aber die Motive zu dieser §. S. 415 die Aufhebung des ewigen Verlagsrechtes zum Theil damit rechtfertigen zu können vermeinen, daß dasselbe unter die „nicht zweifellosen Rechte“ gehört habe; so kann man dem um so weniger beitreten, als dieselben Motive an mehreren andern Stellen (S. 406 „In einem sehr wesentlichen Punkte zc. 414 „Diese Zweifel haben aber zugleich zc.“ und S. 415 „So wünschenswerth es nun zc.“) das ewige Verlagsrecht als in derzeithrigen Gesetzgebung begründet selbst annehmen, auch die Entscheidungen der sächsischen Behörden von einer gleichen Ansicht ausgegangen sind.

Es wäre übrigens, auch wenn die Sachlage eine andere wäre, als sie wirklich ist, die Frage, ob man die Ausübung der Rechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen Seiten ihrer Urheber nicht an eine bestimmte Zeitdauer zu knüpfen habe, statt sie für unauslöschlich und ewig zu erklären. Daß die Literatur und Kunst gerechte Ansprüche auf Schutz habe, wer mag das leugnen? Genießen diejenigen, welche mehr von dem Werke ihrer Hände leben, den Beistand der Gesetze und erfreuen sich der Früchte ihres Fleißes, warum sollten die ungleich wichtigeren Arbeiten auf